

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Gemeindeführer	115,00 € / Monat	1.380,00 € / Jahr
Stellv. Gemeindeführer	60,00 € / Monat	720,00 € / Jahr
Gemeindeführerjugendwart	35,00 € / Monat	420,00 € / Jahr
Stellv. Gemeindeführerjugendwart	20,00 € / Monat	240,00 € / Jahr
Vorsitzender Alters- und Ehrenabteilung	55,00 € / Monat	660,00 € / Jahr
Ortswehrlührer	75,00 € / Monat	900,00 € / Jahr
Stellv. Ortswehrlührer	40,00 € / Monat	480,00 € / Jahr
Jugendwart	30,00 € / Monat	360,00 € / Jahr
Stellv. Jugendwart	17,50 € / Monat	210,00 € / Jahr
1. Gerätewart	30,00 € / Monat	360,00 € / Jahr
2. Gerätewart	30,00 € / Monat	360,00 € / Jahr

- (2) Die Anzahl der Stellvertreter wird auf 2 begrenzt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder

- (1) Der Ausbilder erhält für jede von ihm im Rahmen der Ausbildung selbst erteilten Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Jeder Helfer erhält für jede Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird mit Nachweiserbringung auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag der Gemeinde- bzw. Ortswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten mit Ziel innerhalb des Gemeindebereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Gemeindebereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) Kosten erstattet werden.

§ 6 Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung des Einsatzleiters bei einer Einsatzdauer von mindestens 4 Stunden bzw. bei extremen Bedingungen die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Dafür ist je Einsatzkraft ein Tagessatz von 8,50 € und bei extrem hohen Belastungen ein Tagessatz von 12,00 € vorzunehmen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 6,00 € je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 7 Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung

- (1) Für den Erwerb des LKW-Führerscheins (Fahrerlaubnisklasse C) werden die vollen Ausbildungskosten für die einmalige Ausbildung für maximal drei Kameradinnen oder Kameraden pro Haushaltsjahr übernommen.
- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Bedarf in der jeweiligen Ortswehr durch den Ortswehrführer bis zum 30.06. des Vorjahres an das Ordnungsamt.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit den Ortswehrführern nach Erfordernis.
- (4) Mit den für die Ausbildung vorgesehenen Kameradinnen oder Kameraden ist nach erfolgter Zusage und vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8 Würdigung der langjährigen Mitgliedschaft

- (1) Für die langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kameraden durch die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der jeweiligen Stufe durch das Ministerium des Innern geehrt.
- (2) Durch den Träger des Brandschutzes wird eine zusätzliche Ehrung eingeführt.

Mitgliedschaft	Medaille für Treue Dienste	Träger des Brandschutzes
10 Jahre	Kupfer	50,00 €
20 Jahre	Bronze	100,00 €
30 Jahre	Silber	150,00 €
40 Jahre	Gold	200,00 €
50 Jahre	Sonderstufe Gold	250,00 €
60 Jahre		300,00 €
70 Jahre		300,00 €
alle weiteren 5 Jahre		300,00 €

§ 9 Persönliche Anlässe

- (1) Für Eheschließungen, Silberne, Goldene Hochzeiten etc., sowie für persönliche Anlässe (z.B. Sterbefälle, Geburtstage: 65., 70., 75. usw.) werden 50,00 € gezahlt.
- (2) Für Jugendweihen und Konfirmationen werden 15,00 € gezahlt.

§ 10 Unterstützung der Betreuer bei Jugendlager

- (1) Die Gemeinde Schorfheide unterstützt Betreuer für Jugendlager mit Zahlung des Verdienstauffalls für maximal 5 Werktagen im Jahr je Betreuer.
- (2) Die Zahlung des Verdienstauffalls erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstauffalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstauffallverordnung – VaV) vom 15. September 2014, wobei die Fahrten zu Jugendlager als sonstige Ausbildungsveranstaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VaV anerkannt werden.
- (3) Die maximale Anzahl der Betreuer je Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem empfohlenen Betreuungsschlüssel (2:10) der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 11 Entschädigung für Einsätze

- (1) Bei Einsätzen erhalten die teilnehmenden Einsatzkräfte eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Einsatz unabhängig von der Dauer des Einsatzes auf Nachweis (Einsatzbericht Feuerwehrprogramm).
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich auf die Konten der Kameradinnen und Kameraden.

§ 12 Entschädigung für entgangene Freizeit (Kameradschaftskasse)

- (1) Der jeweiligen Ortswehr werden für die Kameradschaftskassen auf Nachweis jährlich 35 € je Einsatzkraft, 30 € je Jugendfeuerwehrmitglied und 30 € je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung gestellt.
- (2) Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. des Haushaltsjahres.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide vom 24. Oktober 2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Schorfheide, den 16. November 2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

